M. Carl Gottlob Clausnitzers
Probsts und Superintendentens
zu Clöden

Abhandlung
von der
Ehehinderlichen Verwandtschaft
nach göttlichen und sächsischen
Rechten

Wittenberg
bey Johann Joachim Ahlfeldt
1772

Sr. Hochehrwürden

HERRN

M. Joh. Christoph Erdmann

bestverdientem Archidiakono an der Stadtkirche zu Wittenberg

und

Sr. Hochwohlehrwürden

HERRN

M. Joh. Gottlob Erler

rühmlichverdientem Pfarrern zu Globig und Dorna im Churkreyse

Allerwertheste
Herren Schwiegersöhne,

Eine Schrift von der Verwandtschaft kann niemanden schicklicher, als Verwandten, zugeschrieben werden. Die gute Hand GOttes hat Sie mir zu so schätzbaren, als nahen, Verwandten gemacht, und es hat niemand ein besser Recht, als Sie, diese Zuschrift zu erhalten. Zwar finden Sie in der Abhandlung nichts, das Ihnen nicht längst bekandt gewesen wäre. Ich will Sie aber auch nicht damit unterrichten, ich will Ihnen nur meine Hochachtung und Ergebenheit öf-

 fent-

fentlich bezeugen, und, wenn es möglich wäre, daß unser Freundschaftsband noch fester geknüpft werden könnte, solches dadurch noch fester machen.

Ich darf Ihnen nicht sagen, wie voll mein Herz von Wünschen ist, daß Sie GOtt mit allen Arten seines Segens erfreuen wolle. Machen Sie bald der gelehrten Welt mit wichtigern Schriften, als die meinige ist, angenehme Geschenke. Ich bin

J H N

Clöden,

am 21. Jun. 1770.

ewigverbundener

M. Carl Gottlob Clausnitzer.

Vorbericht.

Eine kurze Abhandlung braucht keinen weitläuftigen Vorbericht; doch, da der Leser insgemein von der Absicht der Schrift, die er in die Hände bekömmt, und von dem, was er darinne finden wird, benachrichtiget seyn will: so habe ich mich über beydes zu erklären.

Meine Absicht ist, Leuten, die sich zum Predigtamte bereiten, oder es auch angetreten haben, einen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen das, was von der ehehinderlichen Verwandtschaft zu wissen nöthig ist, vollständig und deutlich vorlege. Manche sehen diesen Theil der Pastoralwissenschaft für so leichte, und manche für so schwer an, daß sie sich, aus einer oder der andern Ursache, nicht beyzeiten gnug damit bekandt machen, und darüber bisweilen in grosse Verlegenheit gerathen. Nun sind wohl

 in

in solchen Fällen die Superintendenten die gewöhnliche Zuflucht; Doch, da es wenig Ehre macht, wenn man in Dingen, die man selber wissen soll und kann, anfragen muß, und sogar der Bauer den Kopf schüttelt, wenn ihm sein Pfarrer nicht sagen kann, ob eine vorhabende Verlobung vor sich gehen darf, oder nicht: so wird man wenigstens meine gute Absicht nicht tadeln.

Ich habe, solche zu erreichen, nach einer kurzen Nachricht von Ehehinderungen überhaupt, alle verbotene Grade der Verwandtschaft in der natürlichsten Ordnung angeführet, und mit Schematibus erläutert. Weil CARPZOVII Iurisprudentia Consistorialis bey vielen Kirchen pro Inuentario ist, so habe ich mich des Nachschlagens wegen am meisten darauf beruffen, doch habe ich auch mehrere zu Rathe gezogen, und besonders DEYLINGII Institutiones prudentiae pastoralis genutzet. Dieses vortreffliche Compendium ist durch die Zusätze des Hocherfahrnen Herrn D. Küstners noch vollkommener gemacht, und sollte billig in den Händen aller seyn, welche in

das Predigtamt verlangen. Es haben mich aber meine grossen Lehrer nicht verleitet, die rechten Quellen, das Gesetz Mosis, und die öffentlichen Landesgesetze, aus den Augen zu verliehren. Zu zween Fällen, die ich, als ehehinderlich, anführe, weiß ich kein ausdrücklich Verbot. Der erste ist: Wenn jemand seines Schwiegervaters Bruders Wittwe, oder, wenn eine Tochter ihres Onkels Weibes andern Mann heyrathen wollte. Ich zweifele aber nicht, daß, wie ich §. VII. n. 2. gesagt habe, das Ansuchen um Dispensation nöthig sey. Der andere Fall betrifft das dritte Genus affinitatis. Alle Lehrer des protestantischen Kirchenrechts kommen darinne überein, daß dieses Generis wegen nichts verboten sey. Wenn ich aber bedenke, wie ernstlich die Durchlauchtigen Gesetzgeber denen, die sich, als Aeltern und Kinder, gegeneinander verhalten, die Ehen im zweyten Genere verbieten, und, wie eben die Ursachen im dritten Genere Statt finden; so glaube ich, daß der am sichersten geht, der sich hierüber vom höchsten Orte belehren läßt. Vielleicht sind

Rescripta vorhanden, wer dergleichen hat, kann sich darnach richten, ich habe keines ausfindig machen können.

Die über die Gesetze Mosis entstandenen Streitigkeiten sind hier ganz weggelassen, weil ich nur, was in Sachsen recipiret ist, habe vortragen wollen. Doch habe ich in einem besondern Traktate, der einen Verleger erwartet, von den unterschiedenen Erklärungen des göttlichen Ehegesetzes gehandelt.

Auf einem so trockenen Boden, als der ist, auf den ich meine Leser geführt habe, wird niemand Blumen suchen: Sollten aber Männer, die davon urtheilen können, es für nützlich halten, wenn mehr dergleichen Abhandlungen aus der Pastoralwissenschaft herausgegeben würden; so könnte ich, wenn GOtt will, und ich lebe, mit mehrern dienen.

Ich bitte GOtt, diese wenigen Blätter zu segnen, daß, wenn es ihm gefällt, seine Ehre durch Stiftung einiges Nutzens befördert werde. Clöden, am 24. May 1770.

N. S.

N. S.

Nach Beschluß dieser Vorrede erhalte ich unsers Hochberühmten Herrn D. Hommels, diese Ostermesse herausgekommenen, Principia iuris ecclesiastici protestantium. Eine Schrift von dieser Art wird nicht nur von denen, die so glücklich sind, den Herrn Doktor darüber zu hören, fleißig aufgesucht werden, sondern auch sehr bald in den Händen der meisten beruffenen und noch unberuffenen Prediger seyn. Ich würde mich deßwegen allenthalben darauf beruffen haben, wenn ich sie eher gesehen hätte. Ich kann unterdessen meine Abhandlung daraus mit zween Zusätzen bereichern. Der erste gehört in die Einleitung zum dritten Paragrapho. Ich habe gesagt, daß eine Wittwe zur andern Heyrath schreiten könne, wenn sie schon dem vorigen Manne versprochen, unverheyrathet zu bleiben. Nun fragt sichs: ob eine Wittwe, die unter dieser Bedingung ein Legatum erhalten soll, heyrathen, und

auch das Legat fordern könne? Die Antwort ist: Nein. Wie aber, wenn eine Jungfrau, unter der Bedingung, ledig zu bleiben, von jemanden zur Erbinn eingesetzt wäre, könnte sie alsdann, ohne Verlust der Erbschaft, heyrathen? Hierauf wird mit Ja geantwortet. Cap. XIX. §. XI. p. 285. Der andere Zusatz gehört zum neunten Paragrapho der Abhandlung. Ich habe, ohne mich auf ein Gesetz beruffen zu können, gesagt, daß keine Dispensation zu hoffen sey, wenn, wider die natürliche Relation, der Vater die Tochter, und der Sohn die Mutter, heyrathen wollte. Herr D. Hommel aber führt auch ein Reskript von Anno 1684. an, darinne dergleichen Ehen untersaget werden.

l. c. §. XXVI. p. 294.

Die

Die
Einleitung
handelt von
mancherley Ehehinderungen.

§. I.

Das Erste, was ein vernünftiger Mensch, der mit Heyrathsgedanken umgehet, auszumachen hat, ist ohne Zweifel die Frage: Ob er heyrathen könne und dürfe? Die Rechte geben nicht allen einerley Antwort. Gewisse Personen sollen überhaupt keine Eheverbindung schliessen: Andere haben Hinderungen, die mit der Zeit gehoben werden können: Und einige werden zwar nicht an der Verheyrathung überhaupt, aber doch an der Verbindung mit der Person, die sie sich wünschen, verhindert, weil sie mit derselben in einem besondern Verhältnisse stehen. Ich will diese Hinderungen namhaft machen.

§. II.

§. 11.

Da in der Ehe ein Mann und ein Weib auf Lebenslang in Gesellschaft treten, und sich miteinander vergleichen, Kinder zu zeugen, und gebührend zu erziehen; da auch die Glieder einer jeden Gesellschaft allezeit verbunden sind, das gemeinschaftliche Beste zu befördern: so sollen von Rechtswegen alle diejenigen schlechterdings nicht heyrathen, welche diese Absicht nicht erreichen, und ihre Pflicht nicht erfüllen können.

1) Das sind erstlich die, an welchen die Natur, bey Ausbildung ihres Geschlechts, einen wesentlichen Irrthum begangen hat. Die Beurtheilung eines solchen Falles gehöret für die Aerzte. So bald sie, nach genauer Untersuchung, gewissenhaft versichern können, daß eine Person zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts ganz untüchtig ist, so bald muß dieselbe alle Hoffnung zum Ehestande aufgeben. Es haben zwar einige dergleichen Personen, wenn sie heftige Begierden spühren, den Ehestand, als eine Arzeney, erlauben wollen, zumal, da die gegenseitige Hülfsleistung, welche man die andere Absicht des Ehestandes nennet, bey der Verbindung mit einer solchen Person Statt fände. Weil aber der Vertrag über gegenseitige Hülfsleistung kein Ehevertrag seyn muß, und das vermeynte Mittel schlimmer, als das Uebel, wäre, so müssen solche Personen um soviel mehr vom Ehestande wegbleiben, da ihre Ehe, wenn sie schon mit al-

len Ceremonien der Kirche geschlossen ist, auf erhobene Klage des andern Theils, für nichtig erkläret und dissolviret wird.

CARPZOV. Iurispr. Consist. L. II. def. 16. und def. 200. BEYERI Addit. p. 134. Baumgartens theologische Bedenken 14. Stück.

2) So ist es auch mit denen, die durch einen Zufall, oder durch das Messer, was ihnen die Natur gab, eingebüsset haben.

BALDVIN. Cas. consc. p. 1206. BECHMANN. Cas. consc. p. 301.

3) Ferner gehören diejenigen hieher, welche mit unheilbaren Krankheiten behaftet sind, die sie zur Erziehung der Kinder ungeschickt machen, oder Besorgung erwecken, daß das Uebel möchte fortgepflanzet werden. Dergleichen sind Aussatz, Raserey, und tiefeingewurzelte Epilepsie. Plerumque morbi per successionem ut alia traduntur. PLIN. Epist. L. I. Ep. 12. Wenn eine Person nach der gehaltenen Verlobung in dergleichen Unglück geräth, so wird die Verlobung von den Consistoriis, ohne grosse Schwierigkeit, dissolviret.

CARPZ. l. c. L. II. def. 180.

4) Ich wäre sehr geneigt, Leute vom hohen Alter auch unter die zu zählen, welche sich schlechterdings nicht, wenigstens nicht an junge Personen,

nen, verheyrathen sollten. Die Natur erkläret sich so sehr wider sie, als wider die ersten. Nach Luthers Meynung ist es ein häßliches Spektakel, wenn ein alter Mann ein junges Weib heyrathet. Es suchen es zwar einige mit Davids Exempel zu entschuldigen, und selbst Delany suchet der Sache eine Wendung zu geben, die heyrathsbegierigen Greisen schmeichelt.

Delany Leben und Regierung Davids, 3. Th. p. 344.

Da aber der heilige Geschichtschreiber ausdrücklich meldet, daß der König die Abisag nicht erkannt habe, so halte ich dieses Exempel für nicht gut angebracht.

von Aken Glauben und Sitten Davids, pag. 218.

Doch, da bey alten Männern der Endzweck der Ehe noch bisweilen erreichet wird, so ist ihre Verheyrathung, überhanpt betrachtet, noch nicht so gar beleidigend, als die Verheyrathung sehr alter Weibspersonen. Es zweifelt gar niemand, daß ihre Verbindung den Namen der Ehe nicht verdiene, sondern sie gehöret unter die Contractus innominatos. Weil wir aber kein ausdrücklich Verbot haben, so kann ich nicht sagen, daß ein hohes Alter schlechterdings eine Hinderung der Copulation sey.

Carpz. Iurispr. Consist. L. II. def. 13.

5. Wo

5) Wo endlich das Verbot der Priesterehe und die Klostergelübde verbindlich sind, wird noch viel tausend Menschen eine Hinderung in Weg gelegt, warum sie schlechterdings nicht heyrathen dürfen.

§. III.

Ich komme nun zu den Hinderungen, die durch die Zeit gehoben werden können. Eine solche Hinderung ist

1) die allzuzarte Jugend. Nach dem alten kanonischen Rechte konnte zwar schon ein Kind von sieben Jahren Sponsalia feyern.

Decret. Caus. 30. quaest. 2.

Nach dem sächsischen Kirchenrechte aber werden dergleichen Sponsalia, als blose Traktaten, angesehen, die nicht verbindlich sind.

DEYLING. Instit. theol. pastoral. p. 542.

Doch einem Mädchen von zwölf, und einem Knaben von vierzehn, Jahren ist es nicht schlechterdings verboten, in Ehestand zu treten.

CARPZ. l. c. L. II. def. 12.

Wiewohl nach der Sitte unsers Landes schwerlich ein Jüngling unter achtzehn Jahren, und ein Mädchen unter zwölf Jahren, zur Ehe schreiten wird. Die alten Deutschen erwarteten das reife Alter. Sera iuuenum venus, sagt TACI-

TVS Lib. de situ, moribus et populis germaniae C. 20. und CAESAR de bello gall. L. VI. C. 21. intra annum vigesimum feminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus.

2) Ein anders durch die Zeit bald zu hebendes Hinderniß ist es, wenn der erste Ehegatte nicht lange vorher verstorben ist. In der sächsischen Eheordnung ist den Wittwen ein ganzes, und den Wittwern ein halbes, Jahr zur Trauerzeit vorgeschrieben. Doch kann bisweilen, auf geziemendes Ansuchen, bey dem Kirchenrathe Dispensation erhalten werden.

Corp. Iur. eccles. Saxon. p. 402.

3) Eine viel wichtigere Hinderung ist es, wenn ein hinterlassener Ehegatte nicht recht beweisen kann, daß der andere mit Tode abgegangen ist. So geht es bisweilen, wenn ein Ehegatte aus dem Feldzuge nicht wiederkömmt, und man nicht wissen kann, ob er geblieben, oder desertiret ist. Bisweilen geht ein Ehegatte mit zu Schiffe, oder verliehrt sich sonst, und man kann keine Nachricht erhalten, wo er sein Ende gefunden hat. In solchen Fällen mag sich der, welcher kopuliren soll, ja wohl vorsehen, daß er sich nicht Muthmassungen für Wahrheiten verkaufen, oder durch unzulängliche Zeugnisse hintergehen läßt. Will eine solche verlassene Person wieder heyrathen, so muß man sie an das Consistorium verweisen.

Wie

Wie daselbst die Sache untersucht und entschieden werde, sagt

CARPZ. Iurispr. Consist. L. II. def. 166.

Doch entdeckt bisweilen die Zeit, wo einige Zeugen anzutreffen sind, welche die Gewißheit des Todes, davon die Frage ist, endlich bestärken, oder wo Nachricht davon aus einem Kirchenbuche zu haben ist. Auf den ersten Fall weiset der Pastor die Wittwe an seinen Superintend, und erwartet weitere Verfügung.

Ich merke beyläufig an, daß, bey Ausstellung und Annehmung der Todesscheine, alle Behutsamkeit nöthig ist. Es forderte mir einsmals eine Frau, die, nach dem Tode ihres Mannes, aus meiner Kirchfahrt in eine entfernte Gegend gezogen war, ein Attestat, wegen Ableben ihres Mannes, ab. Sie hatte sich aber wieder verheyrathet, und wollte das Attestat, da sie sich mit dem andern Manne schlecht vertrug, darzu brauchen, daß sie an einem Orte, wo man sie nicht kennte, für eine Wittwe paßiren möchte. Ich zweifele, daß dieses der einzige Mißbrauch gewesen seyn würde, wenn sich zu mehrerm Gelegenheit gefunden hätte.

4) Der verweigerte Consens der Aeltern ist eine neue Hinderung, einen Ehebund zu schliessen. Ich will jetzt nicht untersuchen, was aus

dem natürlichen Rechte von der Nothwendigkeit dieses Consenses zu erkennen ist. Gnug, es erfordern ihn das Gesetz GOttes, das kayserliche Recht, und die sächsische Kirchenordnung.

BECHMANN. Caſ. conſc. p. 311.
Inſtit. Lib. I. tit. 10.
Eheordnung erster Punkt.

„Nach Vorschrift der Eheordnung sollen keine „Kinder, Söhne, oder Töchter, weß Alters sie „sind, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer „Aeltern, als des Vaters, der Mutter, und, da „die nicht vorhanden, des Großvaters, und der „Großmutter, heyrathen.“ Gesetzt auch, daß sich die Aeltern nicht um die Kinder verdient gemacht hätten, solchen auch nichts geben könnten, so bleibt ihre Einwilligung doch nöthig.

CARPZ. Iurispr. Conſiſtor. L. II. def. 38.

Auf den Fall, wenn der Vater ein Furioſus wäre, entscheidet der Imperator: Filium quoque (denn bey den Töchtern war es schon gebräuchlich,) furioſi poſſe, et ſine patris interuentu, matrimonium ſibi copulare, ſecundum datum ex noſtra Conſtitutione modum.

Inſtitut. l. c.

Der Modus ist, ut ex ſententia curatoris ipſius furioſi et nobiliorum totius familiae, itemque magiſtratus aut epiſcopi ipſius ciuitatis, de

de nuptiis statuatur. Bey uns ist kein Zweifel, daß solche Fälle vor die Consistoria gehören. Dahin gehört es auch, wenn Aeltern bisweilen durch ihre Verweigerung höchstunbillig handeln.

CARPZ. l. c. def. 53.

Bisweilen glauben gemeine Leute, daß sie bey ihrer andermaligen Verheyrathung den Consens der Aeltern nicht nöthig hätten. Da aber keine Kinder, Söhne, oder Töchter, weß Alters sie sind, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Aeltern, sich verloben sollen, so ist kein Zweifel, daß auch zur anderweitigen Verheyrathung der Consens der Aeltern nöthig sey. Sollten Vater und Mutter dissentiren, so ist die Einwilligung des Vaters allein gnug, und, wenn sie einmal gegeben ist, kann sie nicht wieder zurückgenommen werden. Wollten andere Anverwandte, oder Vormünder, ihre Einwilligung verweigern, so könnten sie dadurch die Ehe nicht hindern.

5) Die Soldaten brauchen noch einen besondern Consens von ihrem Obersten, ohne welchen sie nicht heyrathen können. Es sind deßwegen wiederholte Befehle ergangen, davon besonders der letzte von Anno 1726. jedesmal nach Verlesung der Eheordnung, ins Andenken gebracht werden soll. Der Inhalt ist: "Daß" alle, ohne erhaltenen und beygebrachten Con-" sens des Obersten, oder Kommendanten des Re-"

„giments, vom Wachtmeister und Feldwebel „bis auf die gemeinen Soldaten inclusiue, voll„zogene Verlobungen, oder Kopulationen, für „ungiltig, unkräftig, und unbeständig zu hal„ten, auch zu dissolviren seyn sollen.“ Hierher gehören auch die Feldscheerer, wovon Menken eine besondere Dissertation geschrieben hat.

Hr. D. Küstner in Deyling. p. 542. n. c.

Noch ist zu merken, daß die Soldaten, wenn sie schon, ehe sie zur Fahne geschworen, sich verlobet haben, doch nicht ohne Trauschein kopuliret werden dürfen. Ubrigens hat sich ein Pastor, in Ansehung der Proklamation und Kopulation, in allen Stücken nach den Generalien, auch bey den Soldatentrauungen, zu verhalten. Die Leibeigenen in der Laußnitz haben den Consens ihrer Herren zur Heyrath nöthig.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch zwo Fragen mitnehmen. Erstlich: Ob das Versprechen eines Ehegatten, nach dessen Tode unverheyrathet zu bleiben, eine Hinderung der Ehe sey? Darauf antworten unsere Theologi, daß, weil dergleichen Zusage der Ordnung GOttes zuwider, die anderweitige Verheyrathung deßwegen nicht könne verhindert werden.

Carpzov. l. c. def. 172.
Beyer. Addit. p. 124.

Die andere Frage ist: Ob eine Wittwe zur andern Heyrath schreiten darf, wenn sie sich noch nicht mit den Kindern erster Ehe, wegen der Erbschaft, verglichen hat? Die Antwort ist, daß der Mangel eines solchen Vergleichs keine Ehehinderung sey.

Carpz. l. c. def. 171.

Doch ist, als etwas Besonderes, zu merken, daß die Wittwen der Professorum, und anderer Ciuium Academicorum, zu Leipzig sich nicht eher wieder verheyrathen dürfen, bis sie sich mit den Kindern aus der ersten Ehe, der Erbschaft wegen, verglichen haben.

Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Rechte Exercit. IV. §. 3.

Endlich können sich auch diejenigen nicht nach Gefallen verheyrathen, die sich schon mit einer andern Person verlobt haben. Die Aufhebung der Sponsalien gehört vor die Consistoria. Ein Pastor aber darf nicht auf die Abschrift des Bescheides alsbald trauen, weil eine Appellation darzwischen gekommen seyn könnte, sondern er wartet, bis ihm sein Superintend Verordnung giebt.

§. IV.

Ich komme nun zu den Ehehinderungen, die dadurch entstehen, wenn jemand eine Person heyrathen will, die er, wegen des Verhält-

nisses, darinne er sich mit ihr befindet, nach den Gesetzen nicht heyrathen soll. In diesem Stücke sind die Sitten und Gesetze der Völker sehr unterschieden. So wenig der Morgenländer darüber skrupuliret, so strenge Ordnung wurde bey den alten Deutschen und Römern gehalten, daß niemand unter seinen Stand heyrathen sollte.

1) Nach dem kanonischen Rechte durfte ein Raptor seine Raptam nicht heyrathen, doch wurde die Schärfe gemildert.

Decret. Cauſ. 36. quaeſt. 2.

In IANI VERII Exam. Iur. can. wird behauptet, daß es unrecht sey, dergleichen Ehen zu erlauben. Der Verfasser berufft sich auf 2 B. Mos. 21, 16. und 5 B. Mos. 24, 7.

2) Eben so ist es mit der Verheyrathung eines Ehebrechers an die Person, welche er erst befleckt hat. Das kanonische Recht erklärt sich nicht schlechterdings wider solche Ehen.

Decret. Cauſ. 31. quaeſt. 1.

Luther, Chemnitius, Gerhard, und unsere Theologen überhaupt, halten solche Ehen für zuläßig, wenn die Personen sich nicht währender erster Ehe schon versprochen, oder dem ersten Ehegatten gar nach dem Leben getrachtet haben.

haben. Doch soll die Kopulation ohne Gepränge geschehen.

BECHMANN. Caſ. conſc. p. 306.
CARPZ. Iurispr. Conſiſt. Lib. II. def. 14. und 15.
BEYER. Addit. p. 98.

3) Wegen der Ehe zwischen adelichen und unadelichen Personen ist es bekandt gnug, daß dieselben nicht verboten, insgemein aber auch nicht zu rathen sind. Zwar einer Fräulein, die wegen Mangel an Glücksgüthern, oder sonst, zur Verheyrathung an einen Aedelmann wenig Hoffnung hat, ist es leicht zu vergeben, wenn sie die Hand eines Bürgers, der ein redlicher Mann ist, und ihr Brodt geben kann, nicht ausschlägt. Es ist indessen recht gut, daß die adelichen Geschlechter in dieser Sache sehr empfindlich zu seyn pflegen, da manche Ausschweifung dadurch verhindert wird. Einem Kavalier aber ist die Verheyrathung an eine bürgerliche Person sehr zu widerrathen, wenn ihn nicht sein Schicksal, (so nennet er auch oft, was von seinem Willen dependiret,) in die Nothwendigkeit gesetzt hat, seine Rettung mit Gefahr zu suchen. Er macht seinem Stammbaume einen Flecken, der bey gewissen Gelegenheiten seinen Kindern und Kindeskindern unangenehm seyn muß, wenn sie auch schon in andern Fällen für gute vom Adel paßiren. Doch, wenn ein Aedelmann darauf besteht, eine Bürgerinn zu heyrathen, und sich sonst nichts Hinderliches

findet, so haben wir kein Gesetz, das dergleichen Heyrath untersagt.

Carpz. l. c. L. II. def. 9. und 10.

4) Mit Verheyrathung an eine Person von ungleicher Religion ist es noch viel bedenklicher. Mit solchen Religionsverwandten, die nicht in den westphälischen Frieden eingeschlossen sind, darf in Sachsen sich niemand verheyrathen, ja, die Verheyrathung an einen Juden soll, wie das Laster des Ehebruchs, angesehen werden.

Beyer. Addit. p. 97.
Carpz. Iurispr. Consist. L. II. def. 6.

Was ist aber alsdenn zu sagen, wenn eine evangelischlutherische Person sich mit einer katholischen verheyrathen will? Eine solche Heyrath ist, soviel möglich, zu widerrathen. Ich gestehe es, daß die biblischen Stellen, so insgemein darwider angeführt werden, nicht vollkommen passen. GOtt verbietet seinem Volke, das er von allen Völkern abgesondert erhalten wollte, die Heyrathen an heydnische Personen. Da nun die Katholiken so billig sind, und uns nicht ganz in die Klasse der Heyden setzen, so sollte mir es leid seyn, an Billigkeit von ihnen übertroffen zu werden. Sie schätzen uns aber doch, und

wir

wir sie, in nicht geringer Gefahr, und da Paulus 1 Cor. 7, 39. sagt: Daß das Heyrathen im HErrn geschehen soll, und 2 Cor. 6, 14. daß wir nicht am fremden Joche ziehen sollen: so kann man sicher schliessen, daß er dergleichen Ehen widerrathen würde, wenn man ihn fragen könnte. Wie kann die Liebe in GOtt, diese vortreffliche Quelle des besten Ehеglücks, zwischen Personen von ungleichem Glauben bestehen? Wie die Gemeinschaft des Gebets? Wie die Sorge, den Kindern die wahre Religion beyzubringen? Wie die Aufrichtung in Noth und Tode? Wie die schöne Hoffnung, einander wiederzusehen, wenn der Ehegatte nicht so stirbt, wie er nach den Grundsätzen des andern sollte? Herr D. Miller hat die Sache sehr rührend vorgestellt,

Mosheims Sittenlehre 8. Th. p. 139. u. f.

und es läßt sich allemal, nach Befinden der besondern Umstände, viel wider die Heyrathen ungleicher Religionsverwandten sagen; Doch können sie nicht schlechterdings verhindert werden. Es wird aber die Sache vor ihrer Vollziehung bey dem Consistorio angebracht, welches

ches mit gewisser Präkaution die Trauung verordnet.

CARPZOV. l. c. def. 6.

Ich habe von solchen Personen gehandelt, mit welchen nicht ohne Bedenklichkeit ein Ehevertrag eingegangen werden kann. Es giebt noch unzählige andere Fälle, wo die Klugheit, oder die Neigung des Herzens, eine vorgeschlagene Eheverbindung hindern. Ich würde aber die Einleitung viel grösser, als die Abhandlung, machen, wenn ich mich darüber ausbreiten sollte. Ich wende mich also zu denen, welche zu heyrathen die göttlichen und sächsischen Rechte gänzlich verbieten, weil sie in zu naher Verwandtschaft sind.

Das

Das erste Kapitel

von der

Verwandtschaft überhaupt.

§. I.

Ehe ich von der ehehinderlichen Verwandtschaft handeln kann, muß ich etwas von der Verwandtschaft überhaupt sagen, und damit mich der Leser verstehe, wenn er auch noch nie etwas von Linien und Graden der Freundschaft gehört hätte, will ich ganz vom vorne anfangen.

§. II.

Die Anverwandtschaft hat ihren Grund, entweder in Abstammung von einerley Blute, oder in der Verheyrathung, wodurch Personen, die sonst Verwandtschaftswegen einander nichts angiengen, befreundet werden.

§. III.

Diejenigen, welche von einem Blute abstammen, heissen **Blutsfreunde.*** Je weniger oder mehr Generationen solche Personen zählen müssen, ehe sie zu dem Stammvater kommen, destonäher oder weitläuftiger sind sie einander verwandt.

* Nach der alten Art zu sprechen, werden die Consanguinei Magen genennt. Die von männlicher Linie heissen Schwerdtmagen, Agnati, weil die Alten keine rühmlichere Verrichtung, als den Gebrauch ter Waffen und des Schwerdts, kannten. Die von der weiblichen Linie heissen Spillmagen, Cognati, auch Niftelgespäne, weil diese ihren Beruff erfüllten, wenn sie sich fleißig mit der Spille am Rocken beschäfftigten. Doch wird das Wort: Cognatio, auch oft im weitläuftigern Verstande pro consanguinitate gebraucht. Die Anverwandtschaft wird auch Sipschaft genennt. Die Sipzahl ist die Zahl der Grade, darinne ein Paar Personen gegeneinander stehen.

1) Die Berechnung davon wird, nach unterschiedener Absicht, unterschiedlich angestellt.

Carpz. de Vsu arbor. consangu. p. 9.

Nach meiner Absicht halte ich mich an diejenige Berechnung, welche in der sächsischen Eheordnung, und in unsern Consistoriis, angenommen

men ist, und die man Computationem canonicam nennet.

Wenn vielleicht ein Leser auch von der Computatione ciuili Nachricht verlangt, so will ich ihm in dieser Note damit dienen. Es kömmt dabey alles auf die einzige Regel an: Tot sunt gradus, quot sunt personae, una demta. Will ich wissen, in welchem Grade Petrus und Christianus, nach beygefügtem Schemate, voneinander stehen, so zähle ich: Petrus eins, Friederich zwey, Albert drey, Christian viere. Eine Person muß ich abziehen, nun sage ich: Sie sind im dritten Grade auf- und absteigender Linie verwandt. Soll ich angeben, in welchem Grade Friederich und Clarus gegeneinander stehen, so zähle ich: Friederich eins, Petrus zwey, Clarus drey, eins abgezogen, bleiben zwey, nun sehe ich, sie stehen im zweyten Grade. Soll ich jemanden berichten, wie nahe Christian und Heinrich verwandt sind, so zähle ich eben so. Ich habe sechs Personen, und nun sage ich: Sie sind im fünften Grade befreundet. Es wird sich zeigen, daß in linea recta die beyden Rechnungen miteinander übereinkommen, in linea obliqua aber werden die Befreundte nach der Civilrechnung noch einmal so weit, als nach der kanonischen, von einer geschätzt. Ich darf nicht sagen: Daß, wenn ein Vater viel Söhne hat, man solche nicht besonders zählen darf, denn es weiß ein jedes, daß ihm der siebende oder achte so nahe, als der erste, ist. Das aber kann ich noch darzu setzen, daß nach Sachsenrechte, in Succeßionssachen, der Stiefbruder einen Grad entfernter, als der leibliche, gerechnet wird. Carpz. de Vsu arbor. consanguin. p. 9–14.

Ich

Ich will diese Computationem canonicam durch beygefügtes Schema erklären.

Petrus, und sein Weib	
Fridericus Friderica Petri Kinder	Clarus Clara Petri Kinder
Albert Albertina Friderici Kinder	Henericus Henerica Clari Kinder
Christianus Christiana Alberti Kinder	Carolus Carolina Henerici Kinder
Ludewig Louise Christiani Kinder	Wilhelm Wilhelmina Caroli Kinder

In

In diesem Schemate ist Petrus der Stammvater, Fridericus und Clarus sind seine Söhne, Friderica und Clara seine Töchter, Albert und Henericus seine Neffen, Nepotes, Albertina und Henerica seine Niftel, Christianus und Carolus seine Unterneffen, Pronepotes, Christiana und Carolina seine Unterniftel, Ludewig und Wilhelm seine Nachneffen, Abnepotes, Louise und Wilhelmina seine Nachniftel. Von unten an gerechnet ist Christian Ludewigs Vater, Albert dessen Groß- oder Aeltervater, Auus, Fridericus dessen Oberältervater, Proauus, Petrus der Vorobeältervater, Abauus. Alle sind untereinander Blutsfreunde, weil sie alle von Petro herstammen. Wenn man nun berechnen will, wie nahe die Verwandtschaft zwoer dieser Personen ist, so muß man erst noch merken, ob die Personen, davon gefragt wird, im Schemate übereinander, oder nebeneinander, stehen? Friederich, Albert, Christian, und Ludewig, stehen übereinander, da sagt man: Sie sind einander in linea recta, in gerader, oder auf- und absteigender Linie, verwandt. Fridericus und Clara, Albert und Henerica, stehen einander gegenüber, da sagt man: Sie sind in der Seitenlinie, linea obliqua, transuersa, oder collaterali, befreundet. Nun zählt man die Linien,

oder Stuffen, vom Stammvater an, doch so, daß man ihn nicht mitrechnet, bis auf die Personen, davon die Frage ist. So viel man solche Linien zu zählen hat, so viel Grade sind sie voneinander entfernt. **Ludewig** und **Wilhelm** sind mit **Petro**, in gerader Linie, im vierten Grade verwandt. **Ludewig** ist mit **Alberto**, und **Wilhelm** mit **Henerico**, in eben der Linie, im zweyten Grade befreundet. Die voneinander herstammen, nennt man Descendentes, wenn man vom Stammvater auf die Nachkommen, und Ascendentes, wenn man vom jüngsten bis auf die Voraltern, zählt. Die in Seitenlinien, wie **Fridericus** und **Clarus**, nebeneinander stehen, heissen Collaterales. Folgen sie, wie diese beyde im Schemate, unmittelbar auf den gemeinschaftlichen Stammvater, so sind sie im ersten Grade der Seitenlinie verwandt. Wenn eine Person von dem Stamme so weit entfernt ist, als die andere, so sagt man: Sie stehen in linea aequali. **Albertina** und **Henerica** sind beyde **Petri** Niftel, und also sind sie im zweyten Grade gleicher Seitenlinie befreundet. **Albert** ist **Petri** Neffe, **Carolina** ist dessen Unterniftel, sie stehen also in linea inaequali, denn leztere ist um eine Generation entfernter vom Stam-

Stamme, als Albert. Man rechnet in solchem Falle, nach dem entferntesten Grade, und also sagt man: Albert und Carolina sind im dritten Grade ungleicher Linie befreundet. Ludewig steht mit Claro, Henerico, und Carolo, und mit ihren Schwestern, im vierten Grade ungleicher Linie, mit Wilhelmen und Wilhelminen aber im vierten Grade gleicher Linie.

2) Also rechnet man nicht allein die, welche vollbürtig sind, oder von einerley Vater und Mutter herstammen, sondern auch die halbbürtigen, welche zwar einen Vater, aber unterschiedene Mütter, oder eine Mutter, aber unterschiedene Väter, haben, ja, auch die, welche ausser der Ehe gezeuget sind.

Corpus Iur. eccles. Saxon. p. 419.

Wenn also Fridericus und Clarus gleich Stiefbrüder wären, und unterschiedene Mütter hätten, so ändert doch dieses in der Nähe der Verwandtschaft nichts, und die sämmtlichen Anverwandten bleiben in eben dem Verhältnisse, als wenn sie leibliche Geschwister sind. Die Sache hat, wie wir sehen werden, ihren Grund auch im göttlichen Rechte.

§. IV.

Man nennet nicht nur diejenigen Verwandte, von welchen man weiß, daß sie von einem Blute stammen, sondern es entstehen auch Anverwandtschaften durch Heyrathen. Diese Verwandtschaft wird Schwägerschaft genennt. Da GOtt und die Natur Mann und Weib ein Fleisch werden lassen, so werden alle Blutsverwandte des Mannes dem Weibe, der Schwägerschaft wegen, so nahe verwandt, als sie dem Manne des Geblüts wegen sind, und alle Blutsfreunde des Weibes stehen mit dem Manne in eben dem Verhältnisse.

Corp. Iuris eccles. Saxon. p. 413.

Das beygefügte Schema wird die Sache deutlicher machen:

Petrus

Fridericus — Clara

| |

Maria ‿ Albert — Henericus

Hier sind Albert und Maria Eheleute. So nahe Albert seines Vaters Schwester, der Clara, und seinem Vetter, Henerico, als Blutsfreund, verwandt ist, so nahe ist es Maria der Schwägerschaft wegen, sie ist also mit Clara im zweyten Grade ungleicher, und mit Henerico im zweyten Grade gleicher, Linie verschwägert.

1) Doch

1) Doch muß man merken, daß die Anverwandten des Mannes deßwegen nicht mit den Verwandten des Weibes und vice versa verschwägert werden, obschon im gemeinen Leben dergleichen Personen einander Schwäger nennen.

CARPZ. Vsus arbor. consanguin. p. 15.
DEYLING. Instit. prud. pastoral. p. 546.

Das Schema zur Erläuterung:

August — Maria ‿ Albert — Albertina
Mariä Bruder   Alberti Schwester

Maria ist zwar mit Albertina, ihres Mannes Schwester, im ersten Grade der Seitenlinie verschwägert, und in diesem Verhältnisse ist auch Albert mit Augusto, August aber und Albertina stehen gar in keiner Verwandtschaft.

CARPZ. Iurispr. Consist. Lib. II. def. 105. Addit. p. 112.

Noch ein Schema:

Petrus ‿ Johanna

Johannä 2ter Mann   Petri 2tes Weib
| |
Fridericus   Elisabeth
Petri Sohn   Johannä Tochter
erster Ehe   erster Ehe

Hier sind Fridericus und Elisabeth zusammengebrachte Kinder. Fridericus ist mit seiner Stiefmutter, der Johanna, und Elisabeth ist mit ihrem Stiefvater, Petro, im ersten Grade aufsteigender Linie verschwägert, dennoch findet sich zwischen Friderico und Elisabeth keine Verwandtschaft. Ich werde aber im Folgenden sagen müssen, daß, wenn sich ein Paar Personen, als Aeltern und Kinder, gegeneinander verhalten, man in Heyrathssachen dieser Regel nicht trauen darf.

2) Jetzt komme ich zu der Schwägerschaft, die, vermittelst zwoer Verheyrathungen, entsteht, wenn nämlich einer durch Verheyrathung mit denen verschwägert wird, mit welchen die Geheyrathete schon verschwägert ist. Man nennet dieses das zweyte Genus der Schwägerschaft. Vielleicht scheint es einigen deutlicher, wenn es mit lateinischen Worten kürzer ausgedrückt wird: Secundum genus affinitatis mediantibus personis duabus, vel personam primo generi additam, contrahitur.

Carpz. Vsus arbor. consanguin. p. 15.
Dessen Iurispr. Consist. L. II. def. 101.

Hier ist das Schema zur Erklärung;

Fridericus

Maria Albert Albertina Carolus

Hier

Hier ist Maria mit ihres Mannes Schwester, Albertina, im ersten Genere verschwägert, da nun Carolus die Albertinam heyrathet, so wird Maria mit dem Ehemanne ihrer Schwägerinn, im zweyten Genere, verschwägert.

3) Das dritte Genus entsteht per personam secundo generi additam. Das Schema:

Fridericus

Maria Albert Albertina Carolus Eleonora

Maria war mit Carolo im zweyten Genere verschwägert. Gesetzt nun, Albertina stirbt, und Carolus verheyrathet sich an Eleonoram, so sind diese beyden Frauenzimmer im dritten Genere verschwägert. Man braucht also, die Genera affinitatis zu unterscheiden, nur diese einzige Regel: Tot sunt genera affinitatis, quot matrimonia contrahunt affines, sexu mutato. Die Mutatio sexus muß nicht übersehen werden, denn, wenn im Schemate Carolus gestorben wäre, und Albertina wieder heyrathete, so wäre zwar ein neues Matrimonium, weil aber sexus nicht geändert wird, so ist Albertinens zweyter Mann mit Maria in eben dem zweyten Genere Schwager, als es der erste war.

4) Was ich §. III. n. 2. von der Consanguinität gesagt habe, daß nämlich nicht allein

die vollbürtigen, sondern auch die halbbürtigen, ja auch die, welche ausser der Ehe gezeugt, miteinander verwandt sind, das gilt auch von der Schwägerschaft.

Carpz. Iurispr. Consist. L.II. def 98.
Deyling. Instit. theol. pastor. p. 552.

Das Schema:

Fridericus — Clarus
| Halbbrüder
Maria ‿ Albert

Hier ist Maria mit dem Stiefbruder ihres Schwiegervaters eben so im zweyten Grade ungleicher Linie verschwägert, als wenn Fridericus und Clarus leibliche Brüder wären.

5) Ueber die durch Heyrath, oder unehelichen Beyschlaf, kontrahirte Schwägerschaft statuiren unsere Rechte noch eine Schwägerschaft im uneigentlichen Verstande. Es ist die, welche, noch vor Vollziehung der Ehe, durch die öffentliche Verlobung entsteht.

Corp. Iuris eccles. Saxon. p. 418.
Carpz. Iurispr. Consist. L.II. def. 107.

Auch diese Schwägerschaft kann bisweilen ehehinderlich werden.

6) Ehe-

6) Ehemals hatten auch Cognationes fictae Statt. Dergleichen entstund aus der Adoption. LEHMANN. in Tract. de offic. Superintend. führt p. 27. aus STRUV. Iurispr. Germ. einen Catalogum graduum prohibitorum an, darinne n. 9. bemerkt ist, wie weit die Adoption ehehinderlich sey, dahingegen die Schwägerschaft mit der verstorbenen Braut Mutter, oder Schwester, oder mit des verstorbenen Bruders Braut, daselbst nicht angemerkt ist. Da aber die sächsischen Kirchenrechte der Adoption nicht, als einer Ehehinderung, gedenken, so brauche ich auch weiter nichts davon zu sagen. Noch weniger kömmt die sogenannte geistliche Verwandtschaft hier in Betrachtung.

DEYLING. Instit. prud. past. p. 542.

Sie soll sich zwischen einem Kinde, und seinem Pathen, oder dem Kinde, und demjenigen, der es getauft hat, finden. Diese Fiktion ist ganz abgeschafft.

CARPZ. Iurispr. Consist. L. II. def. 74.
von Rohr Obersächs. Kirchenrecht, 3 B.
3 Kap. §. 20. p. 680.

Das zweyte Kapitel
von der
Ehehinderlichen Blutsfreundschaft.

§. V.

Daß manche Grade der Verwandtschaft ehehinderlich sind, wird nicht leicht in Zweifel gezogen. Jetzt will ich anzeigen, welche es in Sachsen sind, und aus welchen Gründen sie es sind.

1) Das Verbot, in zu nahe Freundschaft zu heyrathen, ist eine Anordnung GOttes. Wir finden sein hierüber gegebenes Gesetz 3 B. Mos. 18. und die den Uebertretern angedroheten Strafen 3 B. Mos. 20. Dieses Gesetz wird auf unterschiedene einander entgegen stehende Art erkläret. Der eine will es gar nicht für ein Ehegesetz, sondern nur für ein Verbot der Unzucht mit nahen Verwandten, erklären. Ein anderer sagt: Es ist zwar ein Ehegesetz, aber es gehört zum israelitischen Foro, und uns gehen nur diejenigen Verbote an, die in Naturgesetzen ihren Grund haben.

ben. Noch ein anderer leugnet nicht, daß wir noch jetzt daran gebunden sind; doch will er es nur von denen ausdrücklich genannten Personen annehmen, die andern aber, ob sie schon in eben so nahem Grade der Verwandtschaft sind, von der Obligation freysprechen. Unsere sächsischen Theologi in Consistoriis und Fakultäten behaupten nicht nur, daß uns das Ehegesetz verbinde, weil es eher war, als Mosis Policeygesetz offenbaret ward, die Uebertretung desselben den Untergang der Kanaaniter beförderte, und auch im neuen Testamente deutliche Anzeigen vorhanden sind, daß GOtt die Ehen in allzunahe Verwandtschaft nicht dulten will; sondern sie behaupten auch, daß, über die ausdrücklich genannten Personen, alle, welche einander eben so nahe verwandt sind, einander gleichfalls nicht heyrathen dürfen, weil GOtt die Nähe der Verwandtschaft, als den Grund seines Mißfallens, anführt, die andern Gründe aber nur auf Muthmassungen beruhen, in welchen sich ein Mensch leicht irren kann. Diese Erklärung, welche für das Gewissen das Sicherste ist, muß ich um soviel mehr zum Grunde legen, da sich die sächsischen Kirchenrechte darauf beziehen, ja, über die von GOtt verbotenen Grade noch ein Paar Schritte weiter gehen, und, wenn ich den Ausdruck borgen darf,

das

das göttliche Gesetz umzäunen, damit ihm desto weniger zunahe getreten werde.

2) Es betrifft aber das Gesetz, theils die Blutsfreundschaft, theils die Schwägerschaft. Ich will es nacheinander vortragen, und erläutern. Moses macht den Eingang im sechsten Verse des angeführten achtzehenden Kapitels seines dritten Buches, mit den Worten: Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundinn thun. Die Worte: nächste Blutsfreundinn, שאר בשר werden insgemein durch Fleisches Fleisch übersetzt, und, da sie eine Erklärung brauchen, so wird folgende beygefügt: Eheleute sind ein Fleisch, Aeltern und Kinder sind ein Fleisch, Geschwister sind auch ein Fleisch. Diejenigen, welche meinen Aeltern, oder Kindern, oder Geschwister, oder Ehegatten, am nächsten stehen, sind meines Fleisches Fleisch, und, die sich in solchem Verhältnisse befinden, sollen einander nicht heyrathen. Dieses erklärt der Gesetzgeber durch die beygefügten Exempel, die ich nun anführen muß.

Der siebende Vers verbietet, daß kein Sohn seine Mutter heyrathen soll, und im zehnten Verse wird das Verbot auf die Kindeskinder erstreckt. Es zweifelt Niemand, daß in den

vom

vom Ehestande sonst nicht gebräuchlichen Worten: לא תגלה ערותה Du sollst ihre Blöse nicht aufdecken, das Antecedens pro Consequente gesetzt sey. Moses erwählt diesen Ausdruck, mit demselben zugleich alle Unzucht und Geilheit zu verbieten, worzu sich unter Anverwandten viel Gelegenheit finden könnte. Es folgen die Schemata zur Erläuterung zum siebenden Verse:

Albert ‿ Maria
|
Christian

In diesem Schemate ist Maria die Mutter Christiani, und also kann sie Christianus nicht heyrathen. Wie sich die Mutter gegen den Sohn verhält, so verhält sich auch der Vater gegen die Tochter. Albert kann also seine Tochter eben so wenig zur Ehe nehmen. Das Schema zum zehnten Verse:

Albert
| |
Christian — Christiana
| |
Louise — Charlotte

In diesem Schemate sind Christianus und Christiana Alberti Kinder, Albert kann also weder seines Sohnes Tochter, die Louise, noch

seiner

seiner Tochter Tochter, die **Charlotte**, eheli=chen. Da nun die Großmutter mit des Soh=nes Sohne, und der Tochter Sohne, in eben dem Verhältnisse steht, so findet auch keine ehe=liche Verbindung unter ihnen Statt. Nach der jetzigen Dauer des menschlichen Lebens kann sich der Fall nicht zutragen, daß der Oberältervater, oder Großgroßvater, seine Unterniftel, oder seines Kindeskindes Tochter, zur Ehe verlangte, es wäre aber auch eine solche Ehe schlechter=dings nicht erlaubt. Denn, weil Aeltern und Kinder ein Fleisch sind; so ist die Ehe zwischen ihnen auch in den entferntesten Graden verbo=ten, und beym Eheverbote ist die erste Regel:

> Zwischen Personen, welche in linea recta, oder auf= und absteigender Linie, ver=wandt sind, soll die Ehe niemals Statt finden.

3) Nun folgt das göttliche Eheverbot we=gen der in der Seitenlinie zunahen Bluts=freundschaft. Im neunten und eilften Verse wird die Ehe zwischen Bruder und Schwester verboten. Du sollst, heißt es, deiner Schwester Blöse nicht aufdecken, sie mag deines Vaters Tochter seyn, die ihm deine Mutter gebohren hat, oder sie sey die Tochter deiner Mutter von ei=nem andern Vater, sie sey daheim gebohren, das ist, währender Ehe, oder draussen, das ist, aus unehe=

unehelichem Beyschlafe, da die Mutter nicht durch die gewöhnliche Heimführung zur Ehegattinn angenommen war. Von den verschiedenen Erklärungen des eilften Verses werde ich §. VI. n. 11. das Nöthige beybringen, jetzt merke ich nur an, daß sich hier die §. III. n. 2. angeführte Thesis bestätiget: Halbgebuhrt, oder Stiefgeschwisterschaft, ingleichen das draussen gebohren seyn, macht, nach dem göttlichen Ehegesetze, in Berechnung der Grade, keinen Unterschied, und, damit kein Schema von verbotenen Graden fehle, so setze ich auch dieses her:

Petrus

Fridericus — Clara

Diese beyden Geschwister, Fridericus und Clara, sind der Blutsfreundschaft halber im ersten Grade gleicher Linie verwandt, und können einander von göttlichen Rechts wegen nicht heyrathen. Die zwote Regel des Eheverbots ist:

> Im ersten Grade gleicher Seitenlinie sind alle Ehen schlechterdings verboten.

4) Im zwölften und dreyzehnten Verse wird die Heyrath mit des Vaters Schwester, und der Mutter Schwester, verboten, mit dem Zusatze: Es ist deines Vaters nächste Blutsfreundinn, es ist deiner Mutter nächste Blutsfreundinn. Was hat das vor Konnexion? Die natürlichste, worauf jeder zuerst fallen wird, ist wohl diese: Die Aeltern sehen ihre Schwester, als ihres gleichen, ja,

als ihr Fleisch, an, und du hast sie auch deinen Aeltern gleich zu schätzen. Da du nun deine Aeltern, mit welchen du ein Fleisch bist, nicht heyrathen sollst, so wird dir auch die Ehe mit ihren Schwestern, als deines Fleisches Fleische, verboten. Schema zum zwölften Verse:

Maria Albert — Albertina, Alberts Schwester
Christianus

Schema zum dreyzehenden Verse:

Albert Maria — Augusta, Mariä Schwester
Christianus

Hier ist Christianus mit seines Vaters Schwester, Albertina, im zweyten Grade ungleicher Linie verwandt, und in eben der Relation steht er mit seiner Mutter Schwester, Augusta. Wie nun dem Sohne, des Vaters oder Mutter Schwester zu ehelichen, verboten worden, weil sie der Aeltern nächste Blutsfreunde sind, so kann die Tochter auch ihres Vaters oder Mutter Bruder nicht heyrathen, weil sich eben das Verhältniß, das zwischen dem Neveu und der Tante ist, auch zwischen der Niece und dem Onkle findet. Hier ist also die **dritte Regel:**

> **Die Ehen der im zweyten Grade ungleicher Linie verwandten Personen sind wider das göttliche Gesetz.**

5) Die-

5) Dieses wird per bonam consequentiam auf die folgenden Grade ungleicher Linie gezogen, wenn eine von den sich heyrathen wollenden Personen den Großältern, in der nächsten Blutsfreundschaft, oder als Geschwister, zur Seite steht. Man nennt es Respectum parentelae, wenn eine von den angegebenen Personen unmittelbar auf den gemeinschaftlichen Stamm folget. Das Schema wird die Sache deutlicher machen:

Petrus

Fridericus Clarus

|

Henericus

|

Carolina

|

Wilhelmina

Hier ist Fridericus, Clari Bruder, mit Carolina im dritten, und mit Wilhelmina im vierten, Grade ungleicher Linie verwandt. Die Grade wären also entfernt gnug, daß Fridericus die Carolina, oder Wilhelmina, heyrathen könnte; aber ob respectum parentelae wird dieses wider das göttliche Gesetz zu seyn erachtet.

Corpus Iur. eccles. Saxon. p. 409.

CARPZ. Iurisp. Consist. L. II. def. 80.

Die vierte Regel:

Personen, davon eine der andern kindliche Ehrerbiethung schuldig ist, dürfen göttlichen Verbots wegen einander nicht heyrathen.

So weit erstrecken sich die Gesetze GOttes, wegen Verheyrathung der Blutsfreunde. Die Uebertretung derselben heißt Blutschande, die Uebertretung dessen aber, was die Fürsten dießfalls verbieten, wird insgemein verbotene Ehe genennt. Was GOtt verbietet, kann niemand erlauben, es findet also bey den angeführten Graden keine Dispensation eines Fürsten Statt, die das Gewissen beruhigen könnte.

6) Die sächsischen Landesherren haben, aus landesfürstlicher Macht, das Eheverbot bis auf den dritten Grad ungleicher Linie inclusiue extendiret. „Die Personen, welche seithalben im „dritten Gliede ungleicher Linie verwandt seyn, „sollen einander nicht ehelichen, und, was unter „denen einander näher verwandt seyn mag, diese „alle sollen sich in Ehegelöbnisse nicht einlassen.

Eheordn. der zweyte Punkt.

So weit sich nun das sächsische Kirchenrecht erstreckt, so weit muß auch diese Verordnung Gewissens wegen befolgt werden.

von Rohr Obersächsisches Kirchenrecht 3 B. 3 K. p. 669. u. f.

Das Verbot erstreckt sich also erstlich auf den zweyten Grad gleicher Linie, und daraus entsteht die fünfte Regel:

Nach sächsischer Eheordnung sollen Geschwisterkinder einander nicht ehelichen.

Das Schema zur Erläuterung:

Petrus

Fridericus Clarus

| |

Albert Henerica

Albert und Henerica sind Geschwisterkinder, und stehen im zweyten Grade gleicher Linie in Verwandtschaft. Da nun jeder Sohn mit seines Vaters, oder Mutter, Bruders, oder Schwester Tochter in diesem Verhältnisse steht, so können solche Personen, ohne vorhergegangene Dispensation, keine Eheverbindung eingehen.

Corpus Iur. eccles. Saxon. p. 411.

Die sächsischen Prediger sollen dergleichen Ehen widerrathen, und den Leuten auszureden suchen. Wenn sie aber nicht abstehen wollen, und vorgeben, daß, bey verspührter grosser Uebereinstimmung der Gemüther, und gegenseitiger besonde-

rer Zuneigung, auch schwerer Familieen Umstände halber, fast ihr ganzes zeitliches Glück auf der vorhabenden Verbindung beruhe, so kann Dispensation gesucht werden. Nur muß es vor der Verlobung geschehen.

7) Ich komme zu dem letzten verbotenen Grade der Blutsfreundschaft, es ist der dritte in ungleicher Linie. Das Schema:

Petrus

Fridericus   Clarus

| |

Albert   Henericus

|

Carolina

Hier steht Carolina mit ihres Großvaters Bruders Sohne im dritten Grade ungleicher Linie. In diesem Verhältnisse steht auch der Sohn mit seines Großvaters Bruders oder Schwester Tochter. Diese Personen können nach sächsischem Kirchenrechte, ohne Dispensation, nicht getrauet werden. Die letzte Regel ist:

Wenn Personen einander heyrathen wollen, und es ist eins von den Aeltern einer dieser Personen mit einem von den

den Großältern der andern kontrahirenden Person verschwistert, so kann es nicht ohne Dispensation geschehen.

Sind aber Personen im dritten Grade gleicher Linie verwandt, die man Andergeschwisterkinder nennet, wie Carolina und Alberti Sohn, so ist ihnen die Ehe unverboten. Das alte kanonische Recht gieng im Verbote weiter. Quaeritur: *Quem ad usque gradum sit abstinendum?* Resp. *Ad sextum et septimum hoc quidem iure: quod post ad quartum redactum est.*

Decret. P. II. Caus. 35. quaest. 3.

Die sächsischen Fürsten haben also von der Strenge viel nachgelassen. Da im dritten Grade zu heyrathen erlaubt ist, machen die folgenden noch weniger eine Ehehinderung.

Das dritte Kapitel
von der
Ehehinderlichen Schwägerschaft.

§. VI.

Die aus der Schwägerschaft entstehende Ehehinderung gründet sich sowohl, als die, wegen der Blutsfreundschaft, auf ein göttlich Verbot, das in dem angeführten achtzehenden Kapitel des dritten Buches Mosis nachzuschlagen ist. Hier finden wir, daß sich das Verbot in der Schwägerschaft auf eben die Grade erstreckt, die bey der Blutsfreundschaft verboten waren. Da wir nach Graden rechnen, sehen wir diesen Umstand, als eine Bestärkung, an, daß wir am sichersten gehen. Ich lege, nach meiner Absicht, auch hier diejenige Erklärung des göttlichen Gesetzes zum Grunde, die in unserm sächsischen Kirchenrechte angenommen ist.

1) Im achten Verse wird die Ehe mit des Vaters Weibe, oder der Stiefmutter, im funfzehnten Verse die Ehe mit der Schwiegertochter, und im siebenzehnten mit der Stieftochter,

und Stiefenkelinn, untersagt. Ich nehme diese Verbote zusammen, weil alle Lineam rectam angehen, und hoffe, sie durch die beygefügten Schemata zu erläutern.

Das Schema zum achten Verse:

Petrus — Johanna
| Petri 2tes Weib
Fridericus
Petri Sohn erster Ehe

Von dieser Ehe eines Sohnes mit seiner Stiefmutter, die auch 1 Cor. 5. für einen heydnischen Gräuel erkläret wird, handelt

Spener im letzten theologischen Bedenken 2 Th. p. 555.

Schema zum funfzehenden Verse:

Fridericus
|
Albert — Maria

Wie hier Fridericus seines Sohnes Weib nicht heyrathen kann, so darf auch eine Mutter ihrer Tochter Mann nicht ehelichen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Ehegatten der Enkel.

Petrus
|
Fridericus
|
Albertus ⌣ Maria

Petrus kann seines Enkels Weib, die Maria, nicht ehelichen. Wie es mit den Schwiegerkindern ist, so ist es auch mit den Stiefenkeln, davon der 17te Vers handelt.

Schema zum siebzehnten Verse:

Petrus ⌣ Johanna
Johannä 2ter Mann | Elisabeth
|
Concordia
Petri Stiefenkelinn

Wie Petrus nicht Concordiam heyrathen dürfte, also könnte auch Petri Sohnes oder Tochter Sohn mit Johanna kein Ehebündniß schliessen. Da es hier auf Lineam rectam ankömmt, so ist auch, göttlichen Rechts wegen, dem Sohne die Ehe mit der Mutter seines Stiefvaters, oder Stiefmutter, und der Tochter mit dem Vater ihres Stiefvaters, oder Stiefmutter, nicht zu gestatten. Ein Schema:

Vitus

Vitus Ruth — Simon Lea

Petri Aeltern — Johannä Aeltern

Petrus — Johanna dessen 2tes Weib

Fridericus — Elisabeth

Friderica — Marcus

Petri Kinder erster Ehe — Johannä Kinder erster Ehe

Fridericus könnte nicht die Leam, Friderica nicht den Simon, Elisabeth nicht Vitum, und Marcus nicht die Ruth, heyrathen. Mit Kurzem: Stiefkinder dürfen sich nicht mit ihren Stiefgroßältern ehelich einlassen. Ich fürchte, bis zum Eckel deutlich zu werden, wenn ich dieser Erklärung noch was beyfügte.

2) Ich komme nun zu der Linea transuersa. Wie GOtt bey der Blutsfreundschaft die Ehen im ersten Grade gleicher Seitenlinie verbietet, so ist es auch bey der Schwägerschaft. Im sechszehnten Verse heißt es: Du sollst deines Bruders Weib nicht nehmen. Das Schema:

Fridericus — Clarus Clara

Clari Bruder — Clari Weib

Im achtzehnten Verse heißt es: Es soll niemand seines Weibes Schwester nehmen; doch, weil dabey steht: bey ihrem Leben, ihr zuwider, so will ich mich auf diesen so oft bestrittenen Vers nicht beruffen. Gnug, die Ehe mit des Weibes Schwester ist, wegen Gleichheit der Grade, im sechszehnten Verse mit verboten. Darf ich meines Bruders Weib nicht heyrathen, weil sie sein Fleisch ist, so darf mich auch meines Weibes Schwester nicht heyrathen, weil ich ihrer verstorbenen Schwester Fleisch bin. Ich geschweige, daß schon im sechsten Verse diese Ehe mit verboten ist. Des Weibes Schwester ist שאר בשר zu welchem man sich nicht thun soll. Das Schema:

Albert ‿ Maria — Augusta ihre Schwester

Ich darf nicht wiederholen, daß Stiefgeschwisterschaft das Verbot nicht ändert.

3) Endlich verbietet GOtt auch bey der Schwägerschaft, wie bey der Blutsfreundschaft, den andern Grad ungleicher Linie. Denn im vierzehnten Verse heißt es: Du sollst deines Vaters Bruders Weib nicht ehelichen. Das Schema;

Fridericus   Clarus ‿ Clara
|
Albertus

Wie

Wie hier Albertus seines Vaters Bruders Weib, die Claram, nicht heyrathen darf, so kann auch ein Sohn nicht seiner Mutter Bruders Weib, noch eine Tochter ihres Vaters oder Mutter Schwester Mann, heyrathen. Zum andern Grade ungleicher Linie gehört auch folgendes Schema:

Fridericus Clarus

|

Maria ‿ Albert

Wie hier Maria ihres Schwiegervaters Bruder nicht nehmen darf, so könnte sie auch nicht ihrer Schwiegermutter Bruder, noch ein Mann seines Schwiegervaters oder Schwiegermutter Schwester, ehelichen.

Das sind die von GOtt verbotenen Grade der Schwägerschaft; doch, wie ich im vorhergehenden Kapitel n. 5. gesagt habe, daß, wenn es auf respectum paternum ankömmt, auch die entferntern Grade für von GOtt verboten gehalten werden, so ist es auch bey der Schwägerschaft. Zum Exempel:

Petrus

Fridericus Clarus

Henericus

Carolus — Titia

Hier steht Fridericus mit seines Bruders Enkels Weibe im dritten Grade ungleicher Linie; ob respectum paternum kann er sie nicht heyrathen. Der Fall ist nicht sehr vermuthlich, doch ist er vorgekommen, und vergebens um Dispensation gebeten worden.

CARPZ. Iurispr. Consist. L.II. def.116.

Ein ander Exempel zu dieser Regel:

Petrus

Fridericus Clarus — Clara

Albert

Christianus

Hier würde Christianus zur Heyrath mit seines Großvaters Bruders Weibe keine Dispensation erhalten.

4) Wie die sächsischen Fürsten in ihrer Eheordnung bey der Blutsfreundschaft den andern

Grad

Grad gleicher, und den dritten Grad ungleicher, Linie verboten haben, so erstrecken sie solches auch auf die Schwägerschaft, nach der Generalregel: „So weit sich die Prohibition" in Blutsfreundschaft erstreckt, also weit erstreckt" sie sich auch in der Schwägerschaft; denn glei-" chergestalt sich einer von seinen Blutsfreunden" enthalten soll, also ist er auch schuldig, sich von" seines Weibes Freunden zu enthalten."

Corpus Iuris eccl. Saxon. p.414. in marg.

Nach dieser Vorschrift folgen die Schemata, und zwar erstlich zum zweyten Grade gleicher Linie:

Petrus

Fridericus Clarus

| |

Maria Albert Henericus

Wie nach dem vorhergehenden §. n. 5. Albert seines Vaters Bruders Tochter nicht ehelichen soll, so kann auch Maria, Alberti Weib, ihres Mannes Vaters Bruders Sohn, den Henericum, ohne Dispensation nicht heyrathen. In diesem Verhältnisse ist auch ein Weib mit ihres Mannes Vaters Schwester Sohne, und mit ihrer Schwiegermutter Bruders oder Schwester Sohne. So verhält sichs auch, wenn der

Mann

Mann eine Person zur zwoten Ehe verlangt, mit welcher seine erste Ehegattinn Geschwisterkind gewesen ist.

Schema zum dritten Grade ungleicher Linie:

Fridericus — Clarus
| |
Albert Henericus
|
Carolus ‿ Titia

Hier ist Titia mit ihres Mannes Großvaters Bruders Sohne im dritten Grade ungleicher Linie verschwägert, sie brauchen zu ihrer Heyrath Dispensation.

Noch ein Schema zu diesem Grade:

Fridericus Clarus
|
Albert Henericus
|
Ulrica ‿ Christianus

Wenn Henericus und Ulrica einander heyrathen wollen, muß um Dispensation gebeten werden.

§. VII.

Alle die jeztangeführten Fälle gehören zum ersten Genere affinitatis, und, wenn die sächsi-

sche

sche Eheordnung kein Verbot aus dem zweyten Genere enthielte, so würde alles leicht zu verstehen, und zu behalten seyn. Aber das andere Genus macht die Sache weitläuftiger, und also auch schwerer. Nach der Definition der Schwägerschaft, welche die Rechtslehrer geben, erwartet man nicht, daß eine Schwägerschaft im zweyten Genere kontrahiret werden könnte. Sie sagen: Affinitas est vinculum ex coniunctione maris et feminae in uno coniuge et alterius COGNATIS. Also würden nur die Cognati, nicht aber die Schwäger eines Ehegatten, des andern Verwandte. Doch wir können die Gesetze nicht ändern, die Definition kann geändert werden. Meine Leser werden sich aus §. IV. n. 2. erinnern, wie dieses Genus entstehe, und, da es einmal in unserm Kirchenrechte recipiret ist, so müssen wir uns auch damit bekandt machen. In Mosis Ehegesetze kann ich nichts finden, das zu diesem Genere gehörte. Der entferntește Grad seines Verbots betrifft des Vaters Bruders Wittwe, und diese ist ohne Zweifel mit ihres Mannes Bruders Sohne im ersten Genere verschwägert.

Speners letzte theol. Bedenken 2 Th. p. 523.
DEYLING. Inst. prud. pastoral. p. 561.

Es

Es haben einige, besonders D. Börner, zu behaupten gesucht: Die Ehe mit des verstorbenen Weibes Bruders Wittwe sey wider das göttliche Verbot.

Hr. D. Küstner in Deyling. p. 561. n. e.

Nach der gewöhnlichen Erklärung ist das Weib des Mannes Fleisch, des Weibes Bruder ist des Weibes Fleisch, und also des Mannes Fleisches Fleisch. In dieser Ordnung fortgeschritten, hat der Mann des Weibes Bruders Weib, als das Fleisch seines Fleisches Fleisches, anzusehen. Da ich hier bloß von dem, was in sächsischen Consistoriis recipiret ist, rede, so sage ich jetzt nur, daß zur Ehe mit des Weibes Bruders Wittwe Dispensation ertheilet worden sey.

Carpz. Iurispr. Consist. L. II. def. 102.
Beyeri Addit. p. 111.
Hr. D. Küstner in Deyl. p. 559. n. a.

1) Nun muß ich anführen, was unsere Kirchenrechte im zweyten Genere affinitatis verbieten: „Der Sohn soll nicht nehmen, hinaufwärts zu rechnen, seines Weibes Stiefmutter, „die Tochter soll nicht nehmen, hinaufwärts, ihres Mannes Stiefvater. Ein Vater soll nicht

„nehmen

„nehmen seines Stiefsohns Weib, und die Mut„ter soll nicht nehmen ihrer Stieftochter Mann.

Corp. Iur. eccl. Saxon. p.414. und 415.

Hierinne kömmt unser Kirchenrecht mehr mit dem Iure ciuili, als canonico, überein. Doch kann der Landesherr sein Verbot auch wieder aufheben, und in diesen Fällen Dispensation ertheilen.

Carpz. Iurispr. L. II. def. 119.
Hr. D. Küstner in Deyling. p. 546. n. h.

Die Schemata:

Petrus Johanna, Friederikens Stiefmutter
Joseph Friderica

Joseph kann seines Weibes Stiefmutter, die Johanna, nicht heyrathen.

Maria Adam, Christians Stiefvater
Bonne Christian

Bonne darf sich nicht mit ihres Mannes Stiefvater, dem Adam, verehelichen.

Da nun dergleichen Ehen deßwegen verboten sind, weil sich die Personen, als Aeltern und Kinder, gegeneinander verhalten, so müssen

alle in solchem Verhältnisse verschwägerte Personen, auch im zweyten Genere, Dispensation suchen, ehe sie sich verloben können. Vielleicht ist einigen meiner Leser mit Schematibus gedient, hier sind sie:

Petrus ‿ Johanna ‿ Martin
| Johannä dritter Mann
Friderica
Johannä Stieftochter

Wie Johanna ihrer Stieftochter Mann nicht heyrathen kann, also kann auch Friderica ihrer Stiefmutter Mann, den Martin, nicht heyrathen.

Maria ‿ Adam ‿ Lucia
| Adams zweytes Weib
Christian
Adams Stiefsohn

Wie Adam seines Stiefsohns, Christiani, Weib nicht ehelichen soll, also ist auch Christiano, seines Stiefvaters zwote Ehegattinn zu heyrathen, verboten. Dieses erstreckt sich auch auf die Stiefgroßältern, also, daß ein Sohn seines Stiefgroßvaters zwote Frau, und eine Tochter ihrer Stiefgroßmutter zweyten Mann, nicht heyrathen darf. Ich muß noch ein hierher gehöriges Schema beyfügen;

Petrus

Petrus
|
Friderica ◡ Joseph ◡ Hulda
Josephs zwey=
tes Weib

Hulda ist mit Petro, als seines Schwieger=sohns zweytes Weib, im zweyten Genere verschwägert, sie verhalten sich gegeneinander, als Aeltern und Kinder, und brauchen zu ihrer Verbindung Dispensation. So ist es auch, wenn sich eine Mutter an ihrer Schwiegertochter zweyten Mann zu verheyrathen gedächte. Ja, wenn Petrus noch einen Vater hätte, der sich die Huldam zur Ehe wünschte, so müßte er auch Dispensation suchen.

2) Ich hoffe nun, gezeigt zu haben, was bey dem zweyten Genere in auf= und absteigender Linie verboten ist. Nun muß ich noch der Seitenlinie gedenken. In dergleichen Seitenlinie steht der Mann mit des Weibes Bruders Frau, und das Weib mit des Mannes Schwester Manne. Es ist überflüßig, die Schemata herzusetzen. Doch es soll keines fehlen.

Michael ◡ Friderica Clarus ◡ Clara
Geschwister

Maria ◡ Albert Albertina ◡ Carolus
Geschwister

Michael darf sich nicht mit seines Weibes Bruders Weibe, der Clara, und Maria darf sich nicht mit ihres Mannes Schwester Manne, Carolo, ohne Dispensation verbinden.

Carpz. Iurispr. Consist. L. II. def. 102.
Speners letzte theologische Bedenken 2 Th. p. 527.

Ich setze noch ein Schema aus der ungleichen Seitenlinie her:

Fridericus   Clarus ‿ Clara
|
Carolus ‿ Albertina

Albertina ist mit ihres Vaters Bruders Frau also verschwägert, daß, wenn sie eine Mannsperson wäre, sie Claram, göttliches Rechts wegen, nicht heyrathen könnte. Wenn nun einer von seines Weibes Freunden sich eben so, als von seinen Blutsfreunden, enthalten soll; so kann Carolus die Claram nicht ohne Dispensation heyrathen. So wäre es auch, wenn Albertina den zweyten Mann der Clarä verlangte.

§. VIII.

Von dem dritten Genere der Schwägerschaft sagt Carpzov: *In tertio genere affinitatis nulla hodie prohibitio est impedimento nuptiis.*

Carpz. l. c. def. 103.

Doch

Doch limitirt er in eben dieser Definition n. 8. *Si contingat, in linea recta inter ascendentes hoc in affinitatis genere tractari matrimonium, bene omnino faciunt, qui ex causa honestatis contrahentes a proposito dehortantur.* Herr D. Küstner benimmt uns alle Skrupel, da er sagt: *In tertio etiam genere affinitatis respectus parentelae attenditur, cum contra honestatem sit, nuptias contrahere cum persona, quae parentis loco sit.*

Zum Exempel:

Mann ‿ Weib ihr erster Mann
|
dessen Stieftochter

In solchen Fällen muß also angefragt werden: Ob der Landesherr die Vollziehung der Ehe erlauben will? In der Seitenlinie aber, wo dieser Respectus nicht ist, kann im dritten Genere der Schwägerschaft die Ehe ohne Anfrage geschlossen werden.

Carpz. l. c. def. 103.

Die durch unehelichen Beyschlaf entstandene Schwägerschaft darf ich nicht weiter erwähnen, da ich schon §. III. n. 6. gesagt habe, daß dieselbe nach den angeführten Regeln beurtheilt werden muß.

Carpz. Iurispr. Consist. L. II. def. 97.

Von der durch öffentliche Verlobung entstandenen Schwägerschaft ist noch anzumerken, daß niemand seines verstorbenen Bruders Braut, noch die Schwester oder Mutter seiner Braut, ohne Dispensation, ehelichen soll. Die Ursache dieses Verbots wird durch die Bedingung angezeigt, unter welcher die Dispensation ertheilet wird. Es muß nämlich der Bräutigam, vermittelst leiblichen Eydes, erhalten, daß er sich mit der nunmehr verstorbenen Braut nicht fleischlich vermischt habe.

Carpz. Iurispr. Consist. L. II. def. 121. Beyeri Addit. p. 113.

§. IX.

Endlich muß ich noch von dem Verhältnisse etwas sagen, darinne die Blutsfreunde zweyer Eheleute gegeneinander stehen.

1) Meine Leser wollen sich erinnern, daß ich §. IV. n. 1. die Thesin angeführt: Es sey unter ihnen keine Verwandtschaft. Aber dieses braucht eine Einschränkung, deßwegen will ich etwas umständlicher davon handeln. Wenn sich Personen in auf- und absteigender Linie, wie, zum Exempel, der Sohn mit der Mutter seiner Stiefmutter miteinander befinden, so können sie

einan-

einander nicht zur Ehe nehmen. Ich habe dieses schon §. VI. n. 1. angezeigt. Andere Befreundte der Eheleute können sich ohne Anfrage miteinander verbinden, wenn nicht die natürliche Relation, darinne sie gegeneinander stehen, zu sehr alterirt wird. Das würde geschehen, wenn der Vater die Tochter, und sein Sohn die Mutter derselben, heyrathen wollte. Hierdurch würde die leibliche Tochter ihrer Mutter Schwiegermutter, und die leibliche Mutter würde ihrer Tochter Schwiegertochter. Ich zweifele, daß dergleichen Ehe permittirt werden könnte. Es hat auch, wie **Lehmann** in seinem Traktate de Officio Superintend. p. 29. aus Strvv. Iurispr. Germ. anführt, bedenklich, und der Anfrage werth geschienen, wenn Vater und Sohn zwey Schwestern, oder Mutter und Tochter zwey Brüder, heyrathen wollten, da eine Schwester der andern Schwiegermutter, und ein Bruder des andern Schwiegervater, würde. Doch hierüber ist bey uns keine Dispensation nöthig. Ueber die Zuläßigkeit der Ehen zusammengebrachter Kinder ist pro und contra gestritten worden. **Samuel Bohlius**, ein Professor zu Rostock, suchte in seinem Traktate contra matrimonium compriuignorum zu behaupten, daß niemand seiner Stiefmutter Tochter heyrathen soll, wenn die Stiefmutter dem Vater Kinder geboh-

gebohren hat. Er gründet sich auf den eilften Vers im mosaischen Eheverbote, und was in unserer deutschen Bibel übersetzt ist: Du sollst der Tochter deines Vaters Weibes, die (oder welche Tochter) deinem Vater gebohren ist, u.s.w. das übersetzt Bohlius: Du sollst die Tochter deines Vaters Weibes, welches Weib deinem Vater gebohren hat u.s.w. Es kommt darauf an, ob das Wort: מולדת actiue oder passiue zu nehmen sey. Cothmannus war der erste, der Bohlii Uebersetzung in einem zu Rostock edirten Traktate; An nuptiae compriuignorum, nouo inter parentes partu praesente, contrahi possunt, untersuchte. Er erklärte sich pro significatione passiua, und nach dieser, vorher schon eingeführten, Erklärung wird noch jetzt in Judiciis gesprochen, doch haben auf Bohlii Seite auch ansehnliche Männer gestanden, und, wenn frater communis vorhanden ist, wird billig erst angefragt, ehe zusammengebrachte Kinder sich miteinander verbinden. Ausserdem haben sie nicht nöthig, Dispensation zu suchen.

Carpz. Iurispr. Consist. L. II. def. 105.
Beyeri Addit. p. 112.

2) Fer-

2) Ferner kann, ohne Dispensation, der Sohn seiner Stiefmutter Schwester, oder der Stiefmutter Bruders oder Schwester Tochter, heyrathen. Es ist unverboten, seines Bruders oder Schwester Stiefkind zu ehelichen, unverboten, des Großvaters Stieftochter zu heyrathen. Es können auch zwey Brüder zwey Schwestern, oder der Vater die Mutter, und der Sohn die Tochter, ohne Dispensation, ehelichen; denn, was nicht verboten ist, das ist erlaubt.

Herr D. Küstner in Deyling. p. 546. n. h.

Börners theologische Bedenken Part. III. Sect. II. Resp. 20.

Carpz. l. c. def. 104. und 106.

von Rohr Obersächs. Kirchenrecht 3 B. 3 K. p. 672.

Das vierte Kapitel
von
Dispensationen.

§. X.

Nun habe ich alles angeführt, was wegen der Heyrathen in zunahe Freundschaft im göttlichen Gesetze ausdrücklich verboten ist, oder durch gute Folgerungen, als ein göttlich Verbot, in den sächsischen Judiciis angesehen wird: ich habe auch die in sächsischen Kirchenrechten verbotene Grade namhaft gemacht, und zugleich angezeigt, was dispensabel ist, oder nicht. Nun muß ich noch etwas umständlicher von Dispensationen handeln.

1) Wider das göttliche Verbot finden keine Dispensationen Statt. Die Fürsten wissen, daß die größte Sicherheit ihres Stuhls auf der Anordnung des Königs aller Könige ruht, sie würden, alles Uebrige beyseite gesetzt, sehr wider ihr Interesse handeln, wenn sie durch öffentliche Verordnungen ihr Volk glaubend machten, daß die Abweichung vom Gesetze GOttes nicht viel auf sich habe. Wie leicht richten sich nicht

nicht Unterthanen nach dem Exempel ihrer Herren, und wie bald könnten nicht Fürsten, wenn sie vergässen, daß sie einen Herrn über sich haben, die Unterthanen veranlassen, daß auch sie, dem Gesetze GOttes zuwider, vielmal vergässen, Unterthanen zu seyn. Es ist deßwegen in Sachsen schlechterdings keine Dispensation, bey einem von GOtt verbotenen Grade, zu hoffen, und es würde ein Pfarr eine sehr schlechte Meynung von seiner Einsicht, oder Gewissenhaftigkeit, erwecken, wenn er von GOtt einander verbotenen Personen Hoffnung machen wollte. Was aber aus landesfürstlicher Macht angeordnet ist, kann auch durch landesfürstliche Macht dispensirt werden. Die Prediger thun wohl, wenn sie bey Gelegenheit das gemeine Volk unterrichten, was es mit den Dispensationen vor Bewandtniß hat. Der gemeine Mann hört, es sey nicht recht, wenn Geschwisterkinder u. s. w. einander heyrathen wollen, er sieht aber, daß es nach erhaltener Dispensation geschehen darf, und erfährt zugleich, daß Dispensationen Geld kosten. Wenn er nun nicht weiter unterrichtet ist, so fragt er: Warum wird denn das Unrecht recht, wenn man Geld giebt? Man muß also solche Leute berichten, daß nicht alle in der Eheordnung verbotene Grade von GOtt verboten sind, sondern,

dern, daß die Landesherren einige Verbote dar=zu gethan haben. Es hat beym Landesherrn gestanden, ob er diese Verbote hat geben wol=len, oder nicht, es steht auch noch bey ihm, sie zu erweitern, oder gar abzuschaffen. Der Unterthan ist verbunden, sich nach diesen Gese=tzen zu richten. Wenn ihm aber der Landes=herr auf sein Ansuchen erlaubt, in einen Grad zu heyrathen, der sonst von dem Fürsten ver=boten ist, so kann er solche Erlaubniß mit gu=tem Gewissen annehmen. Das für die Dispen=sation zu erlegende Geld wird also nicht deß=wegen gegeben, daß eine unrechte Sache recht werde, sondern es sollen sich, dieses Aufwands wegen, viele abhalten lassen, in die Freundschaft zu heyrathen. Zugleich ist es, als eine Strafe, zu betrachten, die diejenigen billig geben, wel=che sich den öffentlichen Anstalten entziehen, und was Besonderes haben wollen.

Beyeri Addit. p. 113.
von Rohr Obersächs. Kirchenrecht, 3 B. 3 K. p. 678.

Es kann daher nicht nur auf Erlegung eines gewissen Geldes, das, nach den Glücksumstän=den der Supplikanten, mehr, oder weniger ist, gesprochen werden, sondern es müssen auch Leu=

te,

te, die nichts zu erlegen haben, gewärtig seyn, daß ihnen vierwöchentliches Gefängniß zuerkannt werde.

Carpz. Iurispr. Consist. L.II. def.125.

Wollten vielleicht einige, vor erhaltener Dispensation, sich fleischlich miteinander einlassen, so wird dadurch die Dispensation nicht erleichtert, noch weniger die Strafe der Unzucht, durch Erlegung der Dispensationsgebühren, aufgehoben. Es steht noch beym Landesherrn, ob er Erlaubniß ertheilen will, und, wenn sie jemand auf diese Art abzutrotzen gedächte, so will der Gesetzgeber seine Autorität behaupten, und das Suchen gar abweisen.

Corpus Iur. eccles. Saxon. p.405.

2) Wenn nun aber ein Paar Personen, die nur in einem von dem Landesherrn verbotenen Grade verwandt sind, sichs nicht wollen ausreden lassen, daß ihr ganzes Glück verlohren sey, im Fall sie einander nicht heyrathen dürften, und, wenn sie, ehe sie weiter was anfangen, Rath zu suchen, fortfahren, so kann ihnen endlich ihr Pfarr sagen, daß ihnen unverwehrt sey, um Dispensation zu bitten. Er weiset sie deßwegen an seinen Superintend, der erst noch insgemein Gegenvorstellung thut, wenn sie aber

auf

auf ihrem Vorsatze beharren, das Memorial an den Hochpreislichen Kirchenrath verfertigt. Die höchste Resolution kömmt an den Superintend zurücke, gesetzt auch, daß die Partheyen ihr Ansuchen durch einen Advokaten haben vortragen lassen, und der Superintend fertiget alsdann an den Pastorem aus. Da nun die Dispensation ein Reseruatum Superioritatis ist, so hüte sich ja ein jeder Pastor, daß er nichts geschehen lasse, worzu Dispensation erfordert wird.

3) Endlich fragt der gemeine Mann bisweilen: Wie es der oder jener erhalten habe, daß er seines verstorbenen Weibes Schwester heyrathen dürfen, da es doch in der Bibel stehe: Du sollst deines Weibes Schwester nicht nehmen? Insgemein ist mit solchen Schriftgelehrten schwer zu disputiren, weil man weit zurückegehen muß, ehe man auf Principia kömmt, die sie annehmen. Hier zu Lande verhält sichs mit den Ehen zwischen einem Manne und seines verstorbenen Weibes Schwester also: Der Landesherr dispensirt nicht wider das göttliche Gesetz, aber nach seinem Rechte, begnadigen zu können, kann er dergleichen Leute im Lande dulden, als wenn sie Dispensation erhalten hätten. Denn, wie es ihm in andern Fällen frey steht, gewisse Personen im Lande zu dulden, die

er auch könnte fortziehen heissen, so kann er auch solchen Personen deklariren lassen, daß, wenn sie jemand, in- oder ausserhalb Landes, kopuliren will, sie geduldet werden sollen. Diese Resolution giebt der Geheimerath, und der Superintend des Orts, wo die Personen wohnen, erhält sie durch den Sekretarium des Kirchenraths in diesen Terminis: „Der Landesherr" wolle, daß denen benannten Personen, in Voll-" ziehung ihrer Ehe, es möge solche in- oder auf-" serhalb Landes geschehen, einige Hindernisse nicht" in Weg gelegt, vielmehr selbige des Genusses" der Dispensationsbegnadigung würklich theilhaf-" tig gemacht werden mögen."

Nun finden sich wenig Prediger im Lande, die dergleichen Ehen nicht wider das göttliche Gesetz halten sollten, daher können sie auch die Kopulation nicht verrichten.

Unser Hochwürdiger Herr Generalsuperintendent, D. Hofmann, hat hierüber 1743. ein Bedenken ediret.

Deßwegen müssen solche Brautpaare ihre Zuflucht insgemein über die Grenze nehmen, wo sie ohne Schwierigkeit kopulirt werden. Doch will sie hernach mancher Confeßionarius auch nicht zur Communion admittiren, sondern sie

müssen sehen, wo sie an einem andern Orte einen Geistlichen zur Admißion disponiren können. In Casu necessitatis aber kann sich der Pfarr des Orts nicht entbrechen, dergleichen Eheleuten, sowohl mit Zuspruche, als mit den Sakris, beyzustehen.

> Hr. D. Küstner in Deyling. p. 558. n. y. In der historischen Abhandlung von den Ehegesetzen, Bützow 1761. S. 174. u. f. werden Prediger, die weiter darüber nachdenken wollen, alles, was sie zu bedenken haben, beysammen finden.

Ich schlüsse mit dem herzlichen Wunsche:

GOtt lasse uns alle erkennen, und thun, was ihm angenehm und wohlgefällig ist!

Wittenberg, mit Tzschiedrichischen Schriften.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Clausnizer, Karl Gottlob

Carl Gottlob Clausnitzers Abhandlung von der Ehehinderlichen Verwandtschaft nach göttlichen und sächsischen Rechten

Wittenberg 1772

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1905#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301133-0